

VERORDNUNG

über das Anbringen von Hausnummern im Gebiet der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 25.09.2012 (in Kraft: 16.10.2012)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Hausnummerierung	2
§ 2	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 3	Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl.S. 353), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 12.07.2012 für das Gebiet der Stadt Papenburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Papenburg festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Es sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Bei Vorgärten von mehr als 6 m Tiefe oder bei starkem Pflanzen- und Baumwuchs in schmaleren Vorgärten (z. B. Hausnummer verdeckt), ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 2**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen nach § 1 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Papenburg, 25.09.2012

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

¹ Die Bekanntmachung erfolgte am 15.10.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland (Nr. 22/2012).